



An das
Bundesministerium für Bildung

Per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Oberkirchenrat
Dr. Heinz Tichy
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T: +43 1 479 15 23-405
F: +43 1 479 15 23-550
okr-jur@evang.at
www.evangelisch.at/zentrum

Wien, am 16.11.2016

Zahl: STG 01; 2487/2016

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz); Stellungnahme

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H.B. darf zum Entwurf eines Bildungsinvestitionsgesetzes, GZ BMB-14.363/0004-Präs. 10/2016, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abgeben:

Einerseits wird grundsätzlich ein Gesetzentwurf wie der vorliegende begrüßt, der durch zweckgebundene Zuschüsse des Bundes zu einer besseren Vereinbarkeit bzw. zu einer bestmöglichen Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Bildungsbereich beitragen kann. Dieser Zielsetzung dienen auch und dienen noch, bis zum Ende des Schuljahres 2018/19, die Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau bzw. weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, zuletzt BGBl. I Nr. 84/2014. Nach geltendem Recht (Art. 2 der Vereinbarung) sind danach ausdrücklich auch Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in diese Förderungsmaßnahme des Bundes einbezogen.

Dem gegenüber beschränkt der gegenständliche Entwurf eines Bildungsinvestitionsgesetzes die Anwendung ausdrücklich und stets auf „gesetzliche“ Schulerhalter bzw. „öffentliche“ Pflichtschulen, womit Privatschulen von vornherein ausgegrenzt wären. Dies, obwohl die Erläuterungen anfangs (Allgemeiner Teil, S. 1, 2) die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs nur mit dem Auslaufen der erwähnten 15a-Vereinbarungen und dem Bedarf nach einer „Weiterfinanzierung“ begründen; erst in weiterer Folge wird, nebenbei und ohne Begründung, der Anwendungsbereich durch die genannten zusätzlichen Begriffe beschränkt.

Die große Bedeutung des konfessionellen Privatschulwesens in Österreich generell, hier konkret die des evangelischen Schulwesens, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden; dies gilt auch für die ganztägigen Schulformen bzw. die Nachmittagsbetreuung. Angesichts dessen würde seitens der Evangelischen Kirche in Österreich die unbegründete nunmehrige Nichtberücksichtigung (auch) ihres Schulwesens als sachlich nicht gerechtfertigt gesehen werden; die diesbezügliche

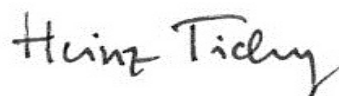
Argumentationslinie in der ausführlichen Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz zum Gesetzentwurf entspricht der der Evangelischen Kirche. Besonders hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf Art. 2 Abs. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der den Staat verpflichtet, „das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen“. Die hier angesprochene Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten ist gerade für eine in zahlenmäßiger Minderheit befindliche Kirche wie die Evangelische Kirche in Österreich besonders wichtig: Ohne eine die Minderheitenposition ausreichend berücksichtigende staatliche Unterstützung würde dieses Grundrecht für die Evangelische Kirche ebenso an Effektivität verlieren wie die Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Protestantengesetzes, BGBl. Nr. 182/1961, wonach der Kirche die Errichtung und Erhaltung privater Schulen „gewährleistet“ ist.

In diesem Sinne und um eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen, auf den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG beruhenden Rechtslage zu vermeiden, ersucht die Evangelische Kirche in Österreich nachdrücklich um eine entsprechende Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Entwurfs auf Privatschulen. In legislativer Hinsicht erfordert dies insbesondere den ersatzlosen Entfall der eingangs beschriebenen Beschränkungen in den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Z. 2; 2 Abs. 2; 2 Abs. 8; 3 Abs. 1 und 3; 7; 9 Abs. 1 und 2; 10 Abs. 2 sowie 11 des Entwurfs.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.



Dr. Michael Bünker
Bischof



Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat